

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187) bleiben vom Abs. 1 unberührt.

#### B.

#### Besondere Bestimmungen für die Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung

##### §31

(1) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung haben die Betriebe — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes — den Kalkulationspreis gemäß § 32 zu ermitteln.

(2) Die Betriebe haben zu berechnen

- den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Industriepreis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;
- den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis zur Berechnung kommt.

##### §32

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß § 12 Abs. 4 aufzustellen.

(2) Haben die Betriebe bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung Einsparungen bei den technologischen Einzelkosten erzielt, insbesondere

- auf der Grundlage der Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- durch Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse,
- bei der Benutzung von Neuerungen und Erfindungen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen,

und ist hierdurch eine Veränderung von Materialverbrauchsnormen oder Arbeitsnormen eingetreten, so sind die Betriebe berechtigt, die Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung unter Zugrundelegung der vor der Veränderung gültigen Normen aufzustellen. Dabei verbleiben ihnen neben den Einsparungen aus den technologischen Einzelkosten auch die darauf entfallenden Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente einschließlich des kalkulatorischen Gewinns, jedoch ohne produktgebundene Abgaben (soweit diese zur Erhebung kommen).

(3) Sind in den Betrieben die Einsparungen gemäß Abs. 2 auf die Initiative der Abnehmer zurückzuführen bzw. unter ihrer Mitwirkung erzielt worden, so haben sie mit den Abnehmern einen Preisabschlag zu vereinbaren.

##### §33

(1) Bei einer Veränderung der Normen gemäß § 32 Abs. 2 können die Betriebe — abweichend von den in der Anlage 1 Ziffern 2.3. und 3.2. getroffenen Festlegungen — die vor der Veränderung gültigen Normen für die Dauer des laufenden und folgenden Planjahres bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen zum Zwecke der Preiseinstufung weiterhin anwenden, wenn diesen Normen zugrunde lagen

— Normative für den Einsatz von Rohstoffen und Materialien sowie Materialverbrauchsnormen;

— technisch begründete Arbeitsnormen und in Normenkatalogen festgelegte Arbeitsnormen.

(2) Machen die Betriebe von der ihnen gemäß §32 Abs. 2 und der im vorstehenden Abs. 1 erteilten Berechtigung Gebrauch, so sind sie verpflichtet, in den Kalkulationsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise hierüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

##### §34

Die Bestimmungen der §§ 31 bis 33 finden auch auf Vereinbarungspreise Anwendung, wenn die Vertragspartner im Vertrag ausdrücklich festgelegt haben, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis der Berechnung zugrunde gelegt werden soll. Dies gilt nicht für Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer.

#### XI.

#### Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

##### §35

(1) Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) haben die Industriepreise entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt festgelegten Vereinfachungen auszuarbeiten. Soweit diese Betriebe über eine Kosten- und Industriepreiskalkulation verfügen, die über die Anforderungen dieses Abschnittes hinausgeht, entscheidet auf Antrag der Betriebe der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs über diese Vereinfachungen. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. September 1972 zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß von den Hauptproduzenten der einzelnen Erzeugnisgruppen weiterhin eine aussagefähige Kosten- und Industriepreiskalkulation ausgearbeitet werden kann. — Bei Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik durch die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 8. September 1972 entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise über die Vereinfachungen bei der Preisbildung.